

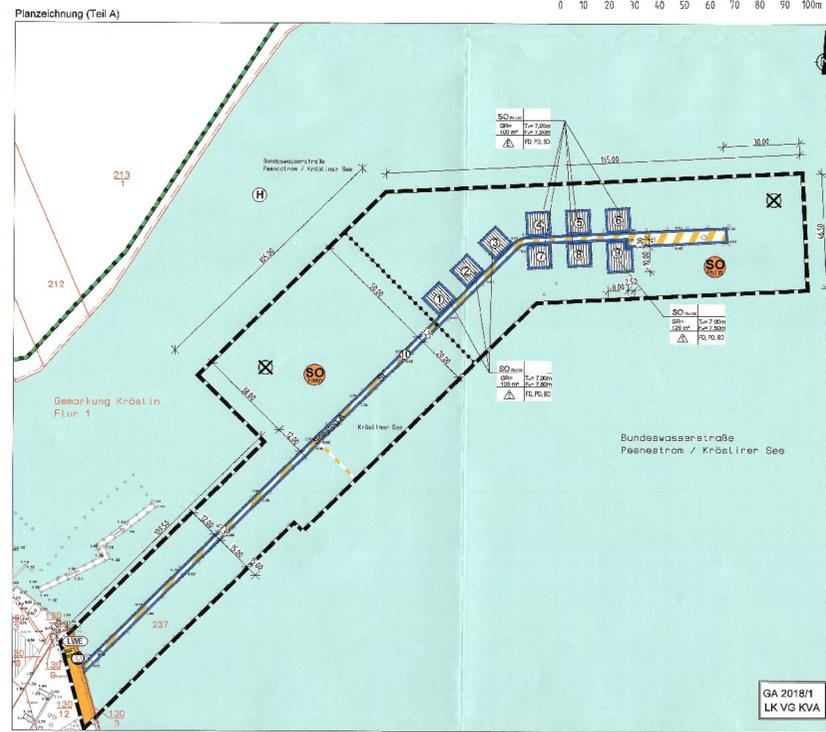
1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Errichtung einer Floatinghouse-Anlage am Seesteg A in der Marina Kröslin" der Gemeinde Kröslin

Präambel

Aufgrund des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juni 2017 (GVBl. M-V S. 105) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kröslin vom 11.07.2018 die folgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, Errichtung einer Floatinghouse-Anlage am Seesteg A in der Marina Kröslin, der Gemeinde Kröslin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Kröslin,

Der Bürgermeister Siegel



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

sonstiges Sondergebiet (S 11 BauNVO) Hafen

Sondergebiet (S 10 BauNVO) Ferienhäuser im Wasser

GR Grundfläche mit Flächenangaben

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 10 und § 23 BauNVO)

Baugröße

3. Bauweise, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugruppe

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Si Zuwegung Steganlage

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Abgerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 5 BauGB)

Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Gas, hier Gastankstelle

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, die Wasserkraft und die Regelung des Wasserhaushalts (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 5 BauGB)

Wasserflächen Zweckbestimmung: H Hafen

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Baufeldnummer

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen

Kennzeichnung von Flächen, deren Boden erheblich mit Umweltbelastungen durch Schadstoffe belastet sind; hier: verschütete Müllgräben; Kat. 3 - Kampfmittelbelastung dokumentiert - ggf. Handlungsbedarf

Löschwasserentnahmestelle

8. Erläuterung Nutzungsschablone

GR Hausform

T, F, SO max. Traufhöhe

SO max. Firsthöhe

SO max. Dachform

T, F, SO max. = maximale Traufhöhe als absolute Höhe über Wasser Oberfläche

SO max. = maximale Firsthöhe als absolute Höhe über Wasser Oberfläche

SO max. = Sondergebiet Ferienhäuser im Wasser

SO max. = Sondergebiet Hafen

GR = Grundfläche mit Flächenangaben

Hausform: = nur Einzelhäuser zulässig

Dachform: = Dachform

PD = Putzdach

BD = Bogendach

9. Hinweise

Zustellnummer

Flurstücksgrenzen

Hügeln

plangrenze schwimmende Ferienhäuser

Dabei: Kantopoller

Lampe

Schaltkasten

Zapfstelle

Schacht

10. Nachrichtliche Übernahmen

LSG Grenze

Text (Teil B) (textliche Festsetzungen)

Hinweis:

Festsetzungen und allgemeine Hinweise gemäß der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 werden durch Einrahmen kenntlich gemacht.

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das sonstige Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Hafen“ dient als Marina im Zusammenhang mit einer wassersportlichen Nutzung.

Zulässig sind die Errichtung und Nutzung eines Seesteges (Hauptteil) als Zugang- und Bootsteg im Baufeld 10.

An dem im Baufeld 10 festgesetzten Seesteg A ist es gestattet, mobile oder feste Nebenstege zu errichten. Die Nebenstege sind in einer Größe bis maximal 20,00 m Länge und 1,50 m Breite zulässig.

Am Hauptteil sind die Installation und Nutzung technischer Einrichtungen zur Verankerung und Versorgung der Boote im Hafen gestattet.

In sonstigen Sondergebieten ist die Nutzung weiterer Liegeplätze für Motor- und Segelyachten im nordwestlichen Bereich des Seesteges A zulässig.

Das Auslegen von Mooringorten zur Befestigung von Schiffen ist zulässig.

Das Sondergebiet (§ 10 BauNVO) „Ferienhäuser im Wasser“ (Boatinghouses) dient zu Zwecken der Erholung ausschließlich dem Freizeitverweilen im Zusammenhang mit einer wassersportlichen Nutzung.

Zulässig sind die Errichtung und Betriebsführung von schwimmenden Ferienhäusern.

Die Nutzung durch einen überwiegend und auf Dauer wechselnden Personenkreis zur Erholung ist zulässig. Dauerwohnen ist in den schwimmenden Ferienhäusern unzulässig.

In den Baufeldern 1 bis 6 sind die Aufstellung und Betriebsführung jeweils eines schwimmenden Ferienhauses zulässig. Jedem schwimmenden Ferienhaus ist nur eine Ferienwohneinrichtung zuzulassen.

Im Baufeld 9 ist es erlaubnisweise zulässig im ersten Vollgeschoss Räumlichkeiten für ein Standesamt einzurichten. Weiterhin ist es gestattet, ein Trauzimmer für kleine Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten) einzurichten. Im zweiten Vollgeschoss ist es zulässig, eine Ferienwohneinrichtung für die Hochzeitspaare auszubilden.

Es ist gestattet, den am schwimmenden Ferienhaus verbindlichen Austritt als Badestelle oder Bootsteg zu nutzen. Eine Bootsteganlage ist außerhalb des ausgewiesenen Baufeldes gestattet.

Zur Verankerung der schwimmenden Ferienhäuser ist es gestattet, pro Ferienhaus weitere Docks zur seeseitigen Befestigung des jeweiligen Ferienhauses nach Standortformeln zu errichten.

Der festgesetzte Seesteg A (Hauptteil) im Baufeld 10 dient der künftigen Erschließung, der Verankerung der schwimmenden Ferienhäuser und dem Anlegen von Wassertrassen.

An dem im Baufeld 10 festgesetzten Seesteg A ist es gestattet, mobile oder feste Nebenstege zu errichten. Die Nebenstege sind in einer Größe bis maximal 20,00 m Länge und 1,50 m Breite zulässig.

Am Seesteg A im Baufeld 10 sind die Installation und Nutzung technischer Einrichtungen zur Verankerung und Versorgung der Ferienhäuser im Wasser gestattet.

Das Auslegen von Mooringorten zur Befestigung von Schiffen ist zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB)

Im Sondergebiet Hafen ist die Anordnung eines Seesteges im Baufeld 10 mit einer maximalen Grundfläche von 952 m² gestattet. Ein Einzelbau des Seesteges (Hauptteil) ist nur innerhalb des festgesetzten Baufeldes 10 gestattet.

Im Sondergebiet Ferienhäuser im Wasser ist die Anordnung eines Seesteges im Baufeld 10 mit einer maximalen Grundfläche von 548 m² gestattet.

Die zulässige Höhe der Stege darf eine absolute Höhe von 1,00 m über der Wasseroberfläche nicht überschreiten.

Im Sondergebiet Ferienhäuser im Wasser ist die Errichtung der Ferienhäuser im Wasser einschließlich Terrassen nur innerhalb des jeweils ausgewiesenen Baufeldes gestattet.

Außerhalb des jeweiligen Baufeldes ist der Zugang zu den schwimmenden Ferienhäusern zulässig. Dachüberstände sind außerhalb des jeweiligen Baufeldes bis maximal 1,00 m gestattet.

Die bebauten Flächen aus schwimmenden Ferienhäusern einschließlich Terrassen darf 100 m² je festgesetztes Baufeld 1 bis 8 und 120 m² im jeweiligen Baufeld 9 nicht überschreiten.

Geschosse unter Wasser sind bei allen schwimmenden Häusern ausgeschlossen.

Ersatzbauten vorhandener schwimmender Ferienhäuser sind nur innerhalb der festgesetzten Baufelder 1 bis 9 möglich.

Eine Überhöhung der in der Nutzungsschablone festgesetzten Gebäudehöhe ist unzulässig. Die Gebäudehöhe ist die maximale vertikale Ausdehnung jeglicher Gebäudeteile in Bezug auf die Wasseroberfläche.

Technisch notwendige Dachaufbauten (Entlüftungsröhre, Lichtkuppeln u. a.) dürfen in der erforderlichen Höhe errichtet werden.

Die Standsicherheit der baulichen Anlagen ist gegenüber dem Bemessungshochwasser und entsprechenden Seegangbelastungen zu gewährleisten. Bei der Errichtung der schwimmenden Ferienhäuser in Kröslin sind die Wasserpegelbelastungen zu beachten. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt 2,60 m NNH (2,45 m ü. NN).

Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe ist das BHW zu berücksichtigen.

3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB) – Kompensationsmaßnahmen –

Als Ersatzmaßnahmen für die Vergrößerung des Baufeldes 9 ist die Zuordnung der erforderlichen Kompensationsflächenquote (KFA) zum Ökotoptik-IG-015 „Insel-Gürtel“ auszufließen.

Die Maßnahmenfläche befindet sich auf der Insel Görmitz der Gemeinde Lütow im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Fläche liegt in der Gemarkung Neuendorf W, Flur 1, Flurstücke 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70 und 71.

Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung extensiv genutzter Salzwiesen auf nassen Standorten sowie artenreicher Frischgrünlandparzellen für naturschutzfachliche Standorte.

4 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Um die Vergrößerung von aktiven Fischleichen zu vermeiden bzw. zu mindern, sind alle Baumaßnahmen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden durchzuführen.

Baumaßnahmen sind zur Vermeidung von Störungen außerhalb der Vogelzugzeit (01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

In den Landschaftsbereichen ist u. a. für die Beseitigung von Wasserpflanzen für die Entnahme oder das Einbringen von Sediment oder für das Einbringen von Stoffen die Zustimmung der oberen Fischereibehörde erforderlich.

Entsprechende Anträge sind mindestens vier Wochen vor Vorhabenbeginn bei der oberen Fischereibehörde zu stellen.

Zur Schutz des Landschaftscharakters sind störungssensitive Baumaßnahmen wie z. B. Begren- oder Rammarbeiten nicht während der Hauptflugzeit der Fische durchzuführen. Als Hauptflugzeit gilt gemäß § 12 Küstenschutzverordnung M-V (KUVV) der ausgewiesene Zeitraum des Fischereiverbotes in Laichschongebieten vom 01. April bis 31. Mai anzusehen.

II Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenbemessung für die Herstellung der Kompensationsflächen sind im Vorhabenvertrag und der Kostentragungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Kröslin vertraglich zu regeln.

Zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen anfallenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

III Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBO M-V)

Außenwände Die Verwendung von Materialien mit reflektierenden Oberflächen ist unzulässig.

Fassadenbestandteile aus Metall sind mit einer Farbbeschichtung zu versehen.

Holzverkleidungen sind gestattet.

Dächer Die Dächer sind als Putzdach, Flachdach oder Bogendach gemäß der in der Nutzungs-schablone festgesetzten Dachform auszuführen.

Die Anordnung von Solarpaneelen auf den Dächern der schwimmenden Ferienhäuser ist zulässig.

Spiegelnde Materialien für die Dacheneindeckung sind unzulässig.

Die Ausladung von Dachterrassen ist nicht gestattet.

Ausstattung In den schwimmenden Ferienhäusern sind in allen Räumen Rauchwarnmelder zu installieren.

In den schwimmenden Ferienhäusern sind Rettungswesten entsprechend der maximalen Anzahl der Mieter des jeweiligen Ferienhauses vorzulegen.

2 Außenbeleuchtung

Es ist eine energiesparende und insektenfreundliche Außenbeleuchtung auf dem Seesteg und an den schwimmenden Ferienhäusern einzusetzen.

Die Lichtquellen sind so auszuwählen und einzusetzen, dass eine Grundansicherung der Lichtabstrahlung von nach unten erfolgt.

3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig denen im Punkt 1 und Punkt 2 getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Allgemeine Hinweise

1 Belange des Wasser- und Schifffahrtsamtes

Das Gebiet des Bebauungsplans grenzt an die Bundeswasserstraße Peenestrom/Krösliner See.

Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WasserG) vom 2. April 1993 (BGBl. I S. 971 und 972)

Es ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen. In der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Aufgaben begründet werden.

stören Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art wieder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtsschildern Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigt, deren Betrieb behindert oder Schifffahrer durch Blendwirkungen, Spiegelflexen oder andere störende oder behindernde, Wirtschaftsverkehr in Verbindung mit Schifffahrtsschildern ist unzulässig.

Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchttürmen im Bebauungsplan Nr. 10, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme-Genehmigung vorzulegen.

Im Bereich der vorgesehenen Planungen bestehen für die vorhandenen Stieglagen strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen nach § 31 WasserG. Die Marina Kröslin GmbH ist Genehmigungsinhaber dieser Genehmigungen.

Jede geplante Änderung der Anlagen, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem WSA Stralsund schriftlich anzuzeigen.

Zu gegebener Zeit sind durch die Marina Kröslin GmbH beim WSA Stralsund die Nachträge zu den vorhandenen strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach § 31 WasserG zu beantragen und die zugehörigen Erläuterungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einreichen.

2 Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Durch das Vorhaben sind keine vorhandenen oder geplanten Anlagen des Küsten- und Hochwasserschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Allerdings befindet sich landseitig des Baufeldes die Küstenschutzanlage (Deich, Mauer etc.) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Bei der Errichtung der schwimmenden Ferienhäuser (Boating House) im Krösliner See sind die Wasserpegelbelastungen zu beachten. Laut Richtlinie 2-S/2012 „Bemessungshochwasserstand und Rechenhochwasserstand“ zum Regelwerk Küstenschutz M-V beträgt der Bemessungshochwasserstand (BHW) in diesem Bereich 2,60 m NNH (2,45 m ü. NN). Bei Eintritt von Sturmflureignissen ist mit Seegang und Wellenauflauf zu rechnen, die der vorgesehene Große Wotig nur wenig über dem Mittelwasserpegel liegt und zur Wellenrichtung nicht weiskam wird.

Es ist auszuschließen, dass bei Hochwasser durch die baulichen Anlagen (Floatinghouses) Gefährdungen für die o. a. Küstenschutzanlage entstehen können. Hierzu sind bezüglich der Standsicherheit (bzw. Befestigung/Verankerung der BHW sowie etwaige Seegangbelastungen) zu beachten.

Es ist auszuschließen, dass bei Hochwasser durch die baulichen Anlagen (Floatinghouses) Gefährdungen für die o. a. Küstenschutzanlage entstehen können. Hierzu sind bezüglich der Standsicherheit (bzw. Befestigung/Verankerung der BHW sowie etwaige Seegangbelastungen) zu beachten.

3 Naturchutz, Altlasten und Bodenschutz

Aus der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 15.04.2014 zur 4. Änderung des Flächenutzungsplanes der Gemeinde Kröslin werden die folgenden Aussagen aufgenommen:

„Lärm-Schall-Analysen von Sportbootsreisen zeigen, dass windinduzierte Geräusche von Booten, insbesondere in der Nachtzeit, häufiger eine Überschreitung von Orientierungswerten bewirken. Es wird demnach vorsorglich empfohlen, Lärmreduzierungsmaßnahmen hinsichtlich dieser Emissionen zu berücksichtigen. Eine Reduzierung von windinduziertem Lärm von ankommenden und landsidig abgestellten Booten kann erreicht werden, indem das Gebiet des aktiven Abstands der Fellen umgesetzt wird. Für ein Land außerhalb von Gebäuden läge eine Boote sollte die Boote sowohl mit abgewinkeltem Mast gelagert werden und die Boote so zur Hauptwindrichtung ausgerichtet werden, dass eine möglichst geringe Windangriffswinkel gegeben wird (z. B. Ausrichtung der Schiffslängsachse in NW-SE-Richtung).“

Eine Realisierung dieser Maßnahmen erfolgt durch entsprechende Regelungen in der Hafeneinrichtung und strikter Kontrolle durch den Hafeneinrichter. Es sollte in der Bauplanung festgelegt werden, dass die Hafeneinrichtung bezüglich dieser Lärmreduzierungsmaßnahmen geprüft und bei Bedarf ergänzt wird.“

Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Schadensfall d. h. bei der Exkolation eines Müntionskörpers, kann auch § 319 StGB „Baugewähr“ herangezogen werden.

3 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodenkundliche

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 DStGH M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und nach nicht-entdeckte archäologische Fundstellen und Bodendeckung geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Fundstellen möglich. Daher sind die folgenden Festsetzungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen zu berücksichtigen:

Gemäß § 7 Abs. 1 DStGH M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verlegen oder die beabsichtigte Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchzuführen, um, wenn hinsichtlich des Erscheinungsbildes oder der Substanz des Denkmals ernstlich beeinträchtigt wird, eine Genehmigung der unteren Denkmalbehörde zu gewährleisten.

Die Genehmigung bedarf es nicht, wenn bei Vorhaben nach § 77 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Denkmalschutzbestimmungen zugestimmt hat.

Der Beginn von Arbeiten ist vier Wochen vorher schriftlich und verankert der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodendeckung (Umschichtungen, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Holz-, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Gräbersteine, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DStGH M-V vom 09.09.1986, GVBl. M-V Nr. 1199 S. 12 f.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzudeuten. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DStGH M-V für den Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DStGH M-V unverändert zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Durchführung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 3 die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern der Bauaufsicht des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

4 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald verfügt seit dem 1. Januar 2017 über eine neue einheitliche Satzung zur Abfallerzeugung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS).

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.landkreis-gr.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.verg-ent-gr.de>) verfügbar.

5 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Immissionsschutz

Bei der Planung ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zu beachten.

Schädliche Umwelteinwirkungen können dabei gemäß § 3 des BImSchG u. a. durch Geräusche (Lärm) und Luftverunreinigungen (Geruchsstoffe) verursacht werden.

Weiterhin sind die Bestimmungen der Ersten bzw. Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bzw. zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Abstandsabstände (Abstände zwischen Industrie-, Gewerbegebieten und Wohngebieten) im Rahmen der Bauplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 2007 sowie die Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) in der aktuellen Fassung verwiesen.

Während der Bauphasen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Berichte und Messwertberichtsverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsschutzverordnung des Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baustaub in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

6 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehrsstelle

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrssicherungsplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrssichernde Anordnungen (nach § 45 StVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie die Arbeitsstellen abzusperren und zu besetzen sind, so und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperre, zu beschränken ist und wie er regeln ist, ferner so und wie ein gesperrtes Straßensystem zu versetzen ist.

Den Antrag ist die entsprechende Auftrags- bzw. Sondernutzungs Erlaubnis des zuständigen Straßenverkehrsamtes zu beantragen.

7 Belange des Landesamtes für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Im angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodetischen Grundnetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen hierzu bei der Bundesagentur für Raumordnung und Bauleitungen (BfL) zu erfragen.

Im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen haben die Vermessungs- und Katasterbehörden des jeweiligen Landkreises das Aufnahmeprüfgebiet auf, Aufnahmepunkte und zu schützen.

8 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Amt für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

Durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Wasserabwesens bzw. Rechtsabgabes der Anlage zu berücksichtigen sind:

insbesondere bei Baustellen mit Erdm